

Inhalt:

1. Bekanntmachung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“  
- Erteilung der Genehmigung -  
Seite 2
2. Bekanntmachung des Bebauungsplans STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“  
- Satzungsbeschluss -  
Seite 5
3. Bekanntmachung des Bebauungsplans GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 3. Änderung  
- Öffentliche Auslegung -  
Seite 8
4. Bekanntmachung des Bebauungsplans STA 156 „Wohngebiet Konradstraße/Bertastraße“  
- Öffentliche Auslegung -  
Seite 11
5. Bekanntmachung der Tagesordnung der 104. Genossenschaftsversammlung der LINEG am 6. Dezember 2017  
Seite 14
6. Aufgebote von Sparkassenbüchern  
Seite 15
7. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern  
Seite 15

## Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 48

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses

Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort

Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

## **23. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“**

### **- Erteilung der Genehmigung -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juli 2017 die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“ beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf - als höhere Verwaltungsbehörde - hat die vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 24. Oktober 2017 unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-27Kam023-1473 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Zur Schaffung von Planungsrecht für die Wohnbauentwicklung des 2. und 3. Bauabschnitts im Stadtquartier Moerser Straße West ist es erforderlich, der bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Kamp-Lintfort überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich in Wohnbaufläche zu ändern. Die Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 23. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

### **Hinweise:**

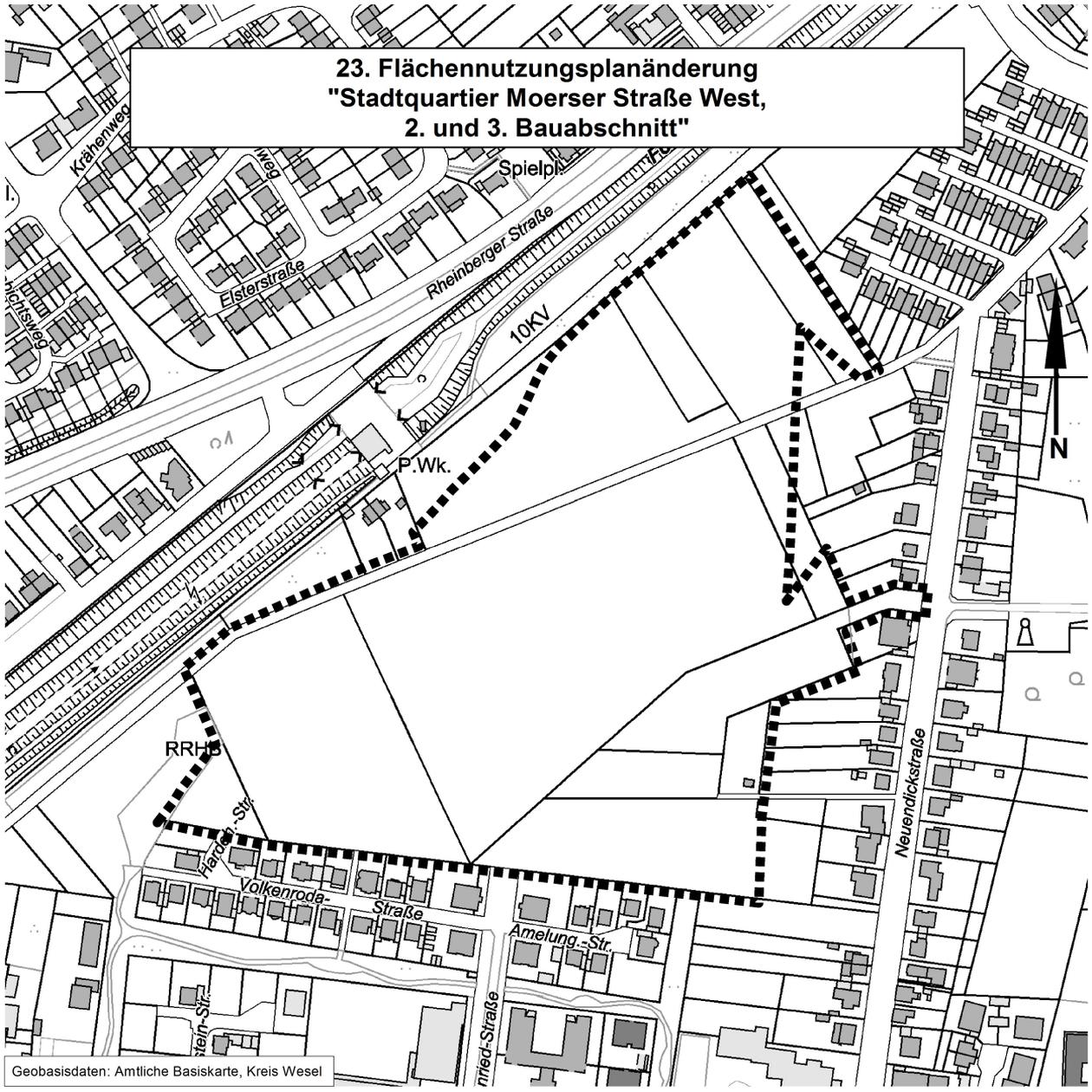
1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 7. November 2017

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

# 23. Flächennutzungsplanänderung "Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt"



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“**

#### **- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Juli 2017 den Bebauungsplan STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“ als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die erforderliche 23. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt und am 24. Oktober 2017 durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird ebenfalls in dieser Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Kamp-Lintfort bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird Planungsrecht für die weitere Wohnbauentwicklung des 2. und 3. Bauabschnitts im Stadtquartier Moerser Straße West geschaffen. Ziel der Planung ist es, unterschiedliche Wohntypologien zu ermöglichen und Angebote für den Bau von Einfamilienhäusern und Geschosswohnungsbau zu schaffen. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird eine landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme in der Leucht realisiert (Gemarkung Saalhoff, Flur 7, Flurstück 41).

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort als Satzung beschlossene Bebauungsplan STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“ wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan STA 142 „Stadtquartier Moerser Straße West, 2. und 3. Bauabschnitt“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen

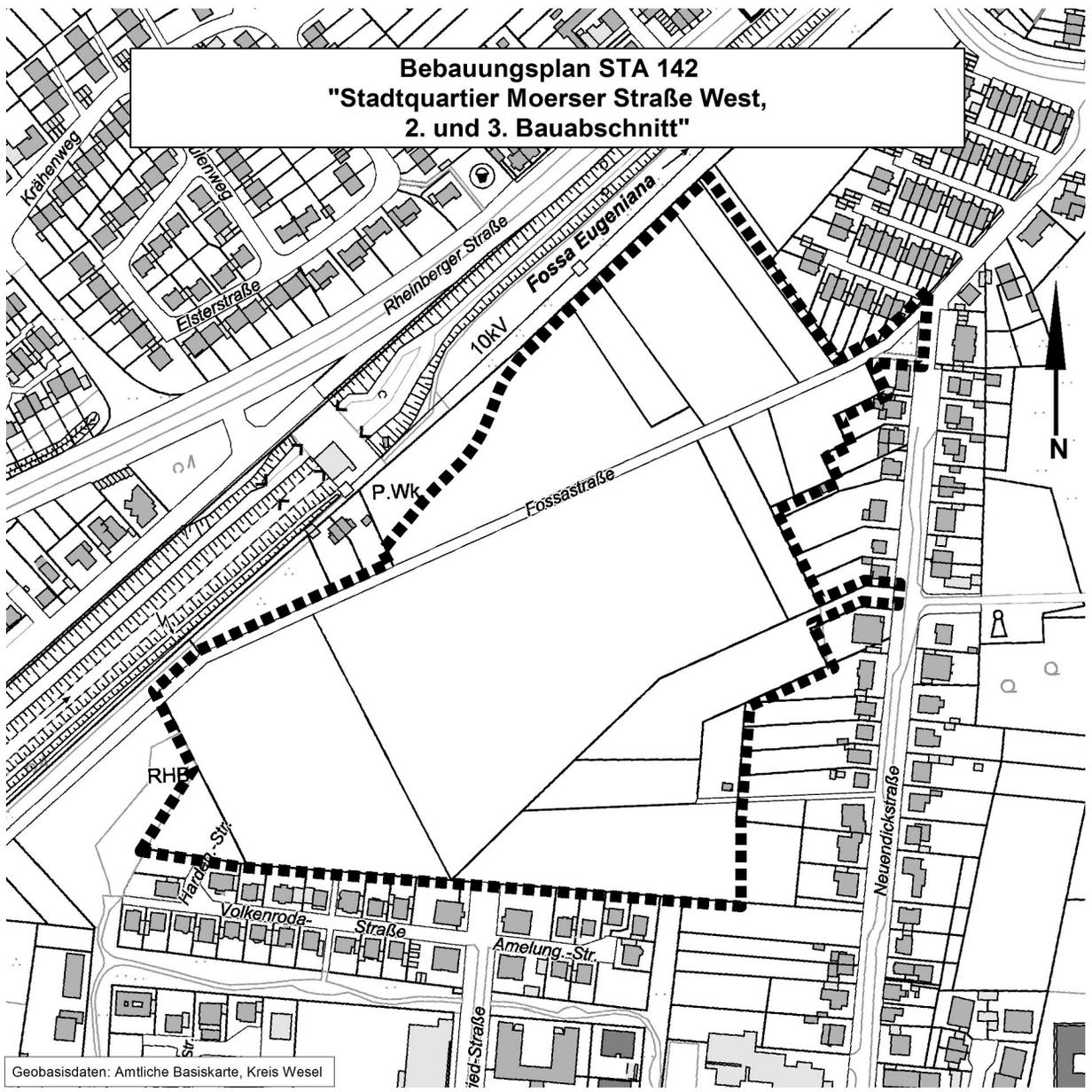
Bebauungsplan hingewiesen. Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 7. November 2017

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bebauungsplan STA 142**  
**"Stadtquartier Moerser Straße West,**  
**2. und 3. Bauabschnitt"**



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 3. Änderung**

#### **- Öffentliche Auslegung -**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 3. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gebilligt und beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“ ist seit dem 16.04.1998 rechtskräftig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich u.a. ein Gärtnereibetrieb an der Eyller Straße, welcher bereits seit mehreren Jahren brach liegt. Durch einen privaten Investor wird beabsichtigt, die Gärtnereigebäude zurückzubauen und auf dem Gelände eine Wohnbebauung zu realisieren. Für die Umsetzung des Konzepts ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 24. November 2017 bis zum 23. Dezember 2017**

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt Zimmer 437 während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planungen fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu den Planungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) unter „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

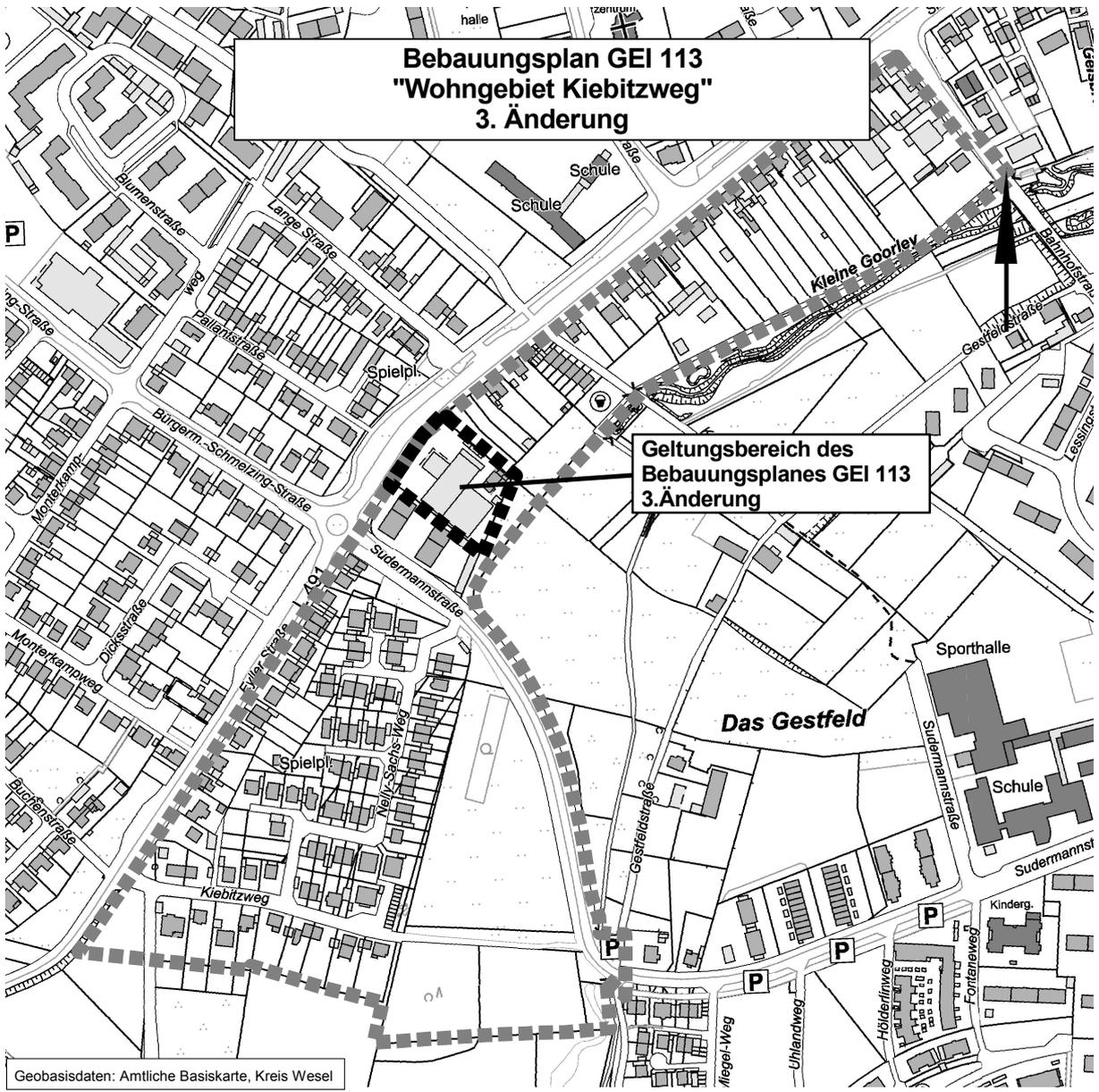
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Kamp-Lintfort, den 13. November 2017

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

**Bebauungsplan GEI 113  
"Wohngebiet Kiebitzweg"  
3. Änderung**

**Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes GEI 113  
3. Änderung**



Geobasisdaten: Amtliche Basiskarte, Kreis Wesel

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße**

#### **- Öffentliche Auslegung -**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gebilligt und beschlossen, den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, auf den bisherigen Sportflächen Planungsrecht für ein attraktives und bedarfsgerechtes Wohngebiet zu entwickeln, wesentlicher Planinhalt ist die Ausweisung von Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 24. November 2017 bis zum 23. Dezember 2017**

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort im Planungsamt Zimmer 437 während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planungen fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu den Planungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Die vollständigen Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Kamp-Lintfort unter der Adresse [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) unter „Aktuelle Planverfahren“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Kamp-Lintfort, den 13. November 2017

Prof. Dr. Landscheidt  
Bürgermeister



**104. Genossenschaftsversammlung  
der Linksniederrheinischen  
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -  
am 06.12.2017, 16:00 Uhr,  
im Kulturzentrum Rheinkamp,  
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 103. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2017  
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2017  
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2016  
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2016  
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -  
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes  
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2018  
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2018 -  
- Vorlage -
- 9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018  
- Vorlage und mündlicher Bericht -
- 10 Änderungen der LINEG-Satzung  
- Vorlage -
- 11 Ersatzwahlen zum Genossenschaftsrat  
- Vorlage -
- 12 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff  
Vorsitzender des Genossenschaftsrates

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201260217 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.  
Duisburg, den 25. Oktober 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201929647 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.  
Duisburg, den 26. Oktober 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202401976 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.  
Duisburg, den 8. November 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201120577 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.  
Duisburg, den 9. November 2017

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 4201155308 und 4200309112 (alt: 100309111) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.  
Duisburg, den 13. November 2017

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200031734 (alt: 100031731) und 3201282393 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 9. November 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand“